



20. September 2021

Dekret Gemeinderats Ersatzwahlen Lauerz vom 28. November 2021

Der Gemeinderat Lauerz,

gestützt auf das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) und die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111),

beschliesst:

1. Es werden folgende Termine für die Ersatzwahl von zwei Mitgliedern des Gemeinderates Lauerz festgesetzt:
 - a) Erster Wahlgang Ersatzwahl von zwei Sitzen im Gemeinderat der politischen Gemeinde Lauerz an der Urne: 28. November 2021;
 - b) allfällige Nachwahlen von in Buchstabe a bezeichneten Behörden: 13. Februar 2022;

2. Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a WAG):
 - a) Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang der Ersatzwahlen gemäss Ziff. I Bst. a müssen bis spätestens Donnerstag, 14. Oktober 2021, 09.00 Uhr, der Gemeindegkanzlei Lauerz überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
 - b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Ersatzwahlen gemäss Ziff. I Bst. b müssen bis Donnerstag, 16. Dezember 2021, 09.00 Uhr, der Gemeindegkanzlei Lauerz überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

3. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - c) Wählbar ist jede im Kanton stimmberechtigte Person.
 - d) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
 - e) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie je nach Einwohnerzahl des Gemeinwesens von mindestens fünf aus dem Wahlkreis stammenden Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b WAG).

Die Wahlvorschlagsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Lauerz

Gaby Luternauer
Gemeindepräsidentin

Stefan Brauchli
Gemeindeschreiber